



Holger Kiesel

Geschäftsstelle des Behindertenbeauftragten, 80792 München

*Nur per E-Mail*

Bayerisches Staatsministerium für  
Digitales  
Oskar-von-Miller-Ring 35  
80333 München

ReferatB1@stmd.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

B1- 4200-3-15-1

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

6404.01-1/1505

DATUM

04.08.2021

## **Stellungnahme des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung zum Bayerischen Digitalgesetz (Verbändeanhörung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum Bayerischen Digitalgesetz eine Stellungnahme abzugeben, die ich gerne nutze.

Ich begrüße es grundsätzlich sehr, dass die Digitalisierung in Bayern umfassend weiter vorangetrieben werden soll und dies zukünftig auf Basis einer neuen gesetzlichen Grundlage geschehen soll. Der Entwurf enthält zudem einige vielversprechende und innovative Regelungen, wie etwa die Normierung eines Rechts auf freien Zugang zum Internet. Aus meiner Sicht besteht bei entscheidenden Querschnittsthemen gleichwohl dringender Verbesserungsbedarf. Gerne möchte ich daher im Rahmen meiner Stellungnahme zu ausgewählten Querschnittsthemen eine Einschätzung abgeben:

### Konkrete und wirksame Verpflichtungen zur digitalen Barrierefreiheit:

Ich nehme wahr, dass die digitale Barrierefreiheit etwa als ein Ziel in Art. 2 Satz 2 Nr. 15 BayDiG-E genannt wird. Das halte ich grundsätzlich für richtig, gleichwohl ist die weitere Ausgestaltung zur digitalen Barrierefreiheit in dem Entwurf aus meiner Sicht nicht ausreichend. Ich rege deshalb dringend an, im ersten Kapitel des Gesetzes einen eigenen Artikel zur digitalen Barrierefreiheit mit konkreten Maßnahmen zu installieren und digitale Barrierefreiheit so zu einem verbindlichen Grundprinzip für alle weiteren Vorgaben und Regelungen des Gesetzes aufzuwerten – in etwa so, wie es in Art. 6 BayDiG-E mit dem Thema Nach-

haltigkeit der Fall ist. In der bisherigen Fassung sind für mich nämlich keine **konkreten** Maßnahmen, Verpflichtungen oder Zielsetzungen zur digitalen Barrierefreiheit erkennbar, und letztlich wird die ganze Ausgestaltung der digitalen Barrierefreiheit einer Rechtsverordnung überlassen (vgl. Art. 53 Abs. 1 Nr. 1 BayDiG-E). Keineswegs möchte ich, dass alle technischen Details im BayDiG-E geregelt werden – aber die bisherige Ausgestaltung der digitalen Barrierefreiheit in dem Entwurf ist für mich nicht ausreichend anschlussfähig, denn gewisse grundsätzliche Maßnahmen, Verpflichtungen und Zielsetzungen kann man problemlos in diesem Gesetz festhalten. Hier wünsche ich mir u.a. für den Kontext der Beschaffung eine starke Verpflichtung, damit künftig neue digitale Technologien, Strukturen, Plattformen, Software, Hardware etc. in Bayern nur noch angeschafft werden können, wenn die digitale Barrierefreiheit gewährleistet ist.

#### Stärkere Überwachungsstrukturen:

Der Entwurf hält die bestehende Asymmetrie in den behördlichen Überwachungsstrukturen bei digitalen Themen aufrecht: Während es für den Datenschutz und die IT-Sicherheit umfassende Überwachungsstrukturen gibt (vgl. Art. 41 bis 47 BayDiG-E bzw. Art. 48 und 49 BayDiG-E), ist für die Einhaltung und Gewährleistung der digitalen Barrierefreiheit keine in dem Gesetzesentwurf genannte besondere behördliche Struktur vorgesehen. Die unterschiedlichen Zielsetzungen der Förderung der Digitalisierung (vgl. Art. 2 BayDiG-E) begegnen sich insofern nicht auf gleicher Ebene, Belange der digitalen Barrierefreiheit sind Belange der IT-Sicherheit und Belangen des Datenschutzes faktisch deutlich untergeordnet. Ich halte es für unverzichtbar, dass es nicht nur die Verpflichtung zur Gewährleistung der digitalen Barrierefreiheit zu öffentlichen Diensten gibt, sondern dass auch die Einhaltung dieser Gewährleistung strukturiert überprüft wird. Die bestehende Durchsetzungs- und Überwachungsstelle für barrierefreie Informationstechnik sollte insofern in dem Gesetz konkret benannt werden, und sie sollte auch mit entsprechenden erweiterten gesetzlichen Kompetenzen ausgestattet werden, damit sie auf die Einhaltung der digitalen Barrierefreiheit öffentlicher Dienste hinwirken kann.

#### Stärkung der Individualrechte:

Ich begrüße sehr, dass das Kapitel 2 „Digitale Rechte und Gewährleistungen“ (Art. 8 bis Art. 15 BayDiG-E) mehrere individuelle Rechte in deutlicher Klarheit normiert. Das gilt insbesondere für die explizite Festschreibung eines Rechts auf freien Zugang zum Internet (Art. 8 BayDiG-E) – durch die explizite Festschreibung eines solchen Rechts erhoffe ich mir auch einen zeitnahen Digitalisierungsschub etwa für alle Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung nach wie vor z. T. ohne jeden Internetzugang leben müssen.

Gleichzeitig ist mir mit Blick auf das Kapitel 2 aufgefallen, dass die Normierung der „Digitalen Selbstbestimmung“ (Art. 10 Abs. 1 BayDiG-E) und dem darin enthaltenen Anspruch auf Zugang zu barrierefreien Diensten rechtstechnisch nicht überzeugend gelungen ist: Der Artikel ist nämlich nicht als individualrechtliche Anspruchsnorm (wie etwa Art. 8 oder Art. 11 BayDiG-E) formuliert, sondern lediglich als eine als reine objektivrechtliche Bestimmung. Das möchte ich in aller Deutlichkeit kritisieren, und fordere, dass das Digitalgesetz einen individualrechtlichen Anspruch auf barrierefreien Zugang zu öffentlichen Diensten festschreibt.

Im Kontext von Art. 10 Bay-DiG-E möchte ich zudem darauf hinweisen, dass in Art. 10 Abs. 2 BayDiG-E zwar festgehalten wird, dass der Freistaat „geeignete Qualifizierungsmaßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit“ fördert – es gibt aber keine Fortbildungspflicht des Personals in Angelegenheiten der digitalen Barrierefreiheit. Entsprechende Fortbildungspflichten sind dem Recht aber keineswegs fremd, und erscheinen mir hier durchaus sinnvoll.

#### Stärkere Koordinierung:

In Art. 36 S. 2 BayDiG-E gibt es zwar eine Verpflichtung zur behördlichen Zusammenarbeit für die Förderung der Barrierefreiheit, aber letztlich bleibt hier die Rollenzuteilung unklar. Das Gesetz verpflichtet unterschiedliche staatliche Stellen auf unterschiedlichen Ebenen in unterschiedlichen Sektoren – es gibt jedoch kein koordinierendes Strukturelement. Die unmittelbare Koordinierungsverantwortung – die aus meiner Sicht durchaus beim StMD liegen könnte – sollte im Gesetz mindestens explizit festgehalten werden.

#### Begrenzter Anwendungsbereich des Gesetzes:

Das Gesetz gilt nicht für alle bayerischen Behörden, und hält die Ausnahmetatbestände aus dem Bayerischen E-Government-Gesetz (z.B. im Hinblick auf Schulen, vgl. Art. 1 Abs. 2 BayDiG-E) aufrecht. Einige der Ausnahmen machen für mich aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz Sinn (etwa im Hinblick auf die Gerichtsverwaltung oder das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren), andere Ausnahmen erscheinen mir aber zweifelhaft: Zwar ist die Annahme aus der Begründung richtig, dass es etwa für Schulen eigene gesetzliche Regelungen gibt, in die auch Vorschriften zur Digitalisierung aufgenommen werden könnten (vgl. S. 52 des Entwurfs) – dieser Vorrang für das speziellere Recht macht aber nur Sinn, wenn es im spezielleren Recht auch tatsächliche konkrete Regelungen gibt. Jedenfalls beim Schulrecht sind mir entsprechende Vorschriften jedoch nicht bekannt – das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) scheint noch weitestgehend „analog“ ausgerichtet zu sein. Dadurch, dass Schulen vom Anwendungsbereich des BayDiG-E ausgenommen wären, könnte es zu einem verschärften „digitalen Rückstand“ des schulischen Sektors im Vergleich zu anderen Sektoren kommen. Ich fordere hier in aller Deutlichkeit, dass alle genannten Ausnahmetatbestände noch einmal kritisch auf ihre Sinnhaftigkeit geprüft werden.

#### Inklusionsexpertise im „Kommunalen Digitalpakt“:

Art. 50 BayDiG-E sieht die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums für die „verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Bayern und den Gemeindeverbänden und Gemeinden im Bereich der Digitalisierung“ vor (sog. „kommunaler Digitalpakt“). Als ständige Mitglieder des Gremiums sind Vertreter des StMD, des StMFH, des StMI, des StMWi und der kommunalen Spitzenverbände vorgesehen. Hier rege ich die Aufnahme des StMAS in die Liste der ständigen Mitglieder an, zudem wünsche ich mir für mein Amt eine Regelung, die Art. 50 Abs. 5 BayDiG-E entspricht: Ich möchte insofern regelmäßig über Themen zur digitalen Barrierefreiheit informiert werden, zu entsprechenden Empfehlungen des Kommunalen Digitalpaktes angehört werden und als nichtständiges Mitglied an thematisch einschlägigen Sitzungen (vgl. S. 125 des Entwurfs) teilnehmen können. Die Hinzuziehung

weiterer nichtständiger Mitglieder sollte sich im Übrigen nicht nur auf Vertreter der Ressorts oder Beauftragte der Staatsregierung beziehen, sondern auch die Expertise von Verbänden in den Blick nehmen – beim Thema digitale Barrierefreiheit bspw. die Expertise der AGSV und der VKiB.

Kongruenz mit europäischem Recht:

Zu meiner Verwunderung gibt es weder in dem Gesetz, noch in der Begründung einen Bezug zum European Accessibility Act (EU RL 2019/882) bzw. zum kürzlich auf Bundesebene verabschiedeten Barrierefreiheitsstärkungsgesetz. Gleichwohl dürfte aber klar sein, dass es zu den Inhalten des Bayerischen Digitalgesetzes Schnittstellen geben wird. Ich bitte insofern darum, bei der weiteren Überarbeitung des Digitalgesetzes die nationalen und europäischen Vorgaben umfassend in den Blick zu nehmen und sicherzustellen, dass es keine normativen Widersprüche geben wird. Umgekehrt erscheint mir das Bayerische Digitalgesetz auch als eine gute Gelegenheit, um den Prozess zur landesspezifischen Umsetzung des European Accessibility Act bzw. des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes deutlich voran zu bringen – durchaus mit dem Anspruch, wo immer möglich über eine reine Erfüllung der Vorgaben hinauszugehen.

---

Gestatten Sie mir abschließend noch die Bemerkung, dass ich es sehr bedauerlich finde, erst im Rahmen der Verbändeanhörung – nicht aber bereits im Rahmen der zuvor erfolgten Ressortanhörung – beteiligt worden zu sein; diese verspätete Einbeziehung entspricht m.E. nicht den Vorgaben des Art. 18 Abs. 3 Nr. 1 lit. d) BayBGG. Ich möchte Sie deshalb bitten, mich bei künftigen relevanten Gesetzesvorhaben bereits mit der Ressortanhörung zu beteiligen – so, wie es in anderen Ressorts üblich ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Kiesel  
Beauftragter der Staatsregierung